



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

378

Abwägungsbeschluss zum Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“	378
Satzungsbeschluss, erste Änderung, Bebauungsplan, B-Is 01, Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel	378
Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Johannisberg“	380
Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 "Wohnen mit Weitblick - Friedensberg-Terrassen" in Jena	381
Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“	381

Öffentliche Bekanntmachungen

382

Öffentliche Bekanntmachung zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften durch automatisierten Abruf über das Internet	382
Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz	382
Öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren gemäß § 32 Thüringer Meldegesetz	383
Verbandsversammlung	383
Ausschusssitzungen	383
Ausschusssitzungen	384

Öffentliche Ausschreibungen

384

Ausbau der „Hermann-Löns-Straße“ von „Mühlenstraße“ bis „Eichendorffweg“ in Jena	384
--	-----

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2251-BV

001 Über die von den Bürgern während der öffentlichen Auslegung bzw. von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf für den Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel“ wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie folgt entschieden:

siehe Anlage 1

Begründung:

Historie der Planung

Der vorliegende 3. Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes beinhaltet im Vergleich zum 2. Entwurf die Erhöhung der Verkaufsfläche des SB-Warenhaus um 500m². Die darüber hinaus noch bestehende Differenz von 700m² resultiert lediglich aus einer geänderten Berechnungsmethodik. In der Begründung zum Bebauungsplan wird hierauf ausführlich eingegangen.

Um einer weiteren schleichenden Erhöhung der Verkaufsflächen bei z.B. diversen Um- und Anbaumaßnahmen und den damit verbundenen Neuordnungen der Sortimente entgegen zu wirken, wurden die zulässigen Verkaufsflächen als absolute Höchstgrenzen definiert. Darüber hinaus wurde das Sondergebiet 1 (Globus-Markt) bis auf die Grenze der nördlichen Gebäudekante des Globus-Marktes verkleinert, so dass die festgesetzten Verkaufsflächen innerhalb des bestehenden Gebäudes organisiert werden müssen. Die frei werdende Fläche wird nunmehr als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Bei allen anderen im Vergleich zum zweiten Entwurf vorgenommenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Änderungen wie z.B. die Übernahme der Planung der südlichen Gewerbegebietsanbindung des Straßenbauamtes Ostthüringen sowie Klarstellungen bzw. Konkretisierungen von möglicherweise missverständlich formulierten Festsetzungen oder auch Anpassung an neue Gesetzeslagen.

Erläuterung zur Abwägungstabelle

In der Tabelle werden Anregungen und Hinweise aufgeführt. Nur die vorgebrachten Äußerungen, welche sich auf konkrete Planinhalte beziehen, sind tatsächlich abwägungsrelevant. Diese werden in der Tabelle als Anregungen geführt. Äußerungen zu Themen oder Sachverhalten, die nicht im Katalog des §9 BauGB aufgeführt und damit nicht festsetzbar sind oder sich auf die spätere Bauausführung beziehen, werden als Hinweise behandelt. Sie sind nicht abwägungsrelevant. Soweit möglich wurden zu den gegebenen Hinweisen kurze Erläuterungen gegeben, wie mit diesen umgegangen werden soll bzw. nicht zutreffende Hinweise argumentativ entkräftet.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Satzungsbeschluss, erste Änderung, Bebauungsplan, B-Is 01, Im Semsenfleck und am Vogelherde / Im Kessel

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2253-BV

001 Satzung über den Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ der Stadt Jena:

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49) i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 233 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 83 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 09.10.2013 folgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Lageplan) des Bebauungsplanes (Stand vom 13.08.2013).

Er erstreckt sich im einzelnen auf folgende Flurstücke der Stadt Jena:

Stadt Jena, Gemarkung Isserstedt, Flur 4
Flurstücks-Nr. 510/6, 510/9, 510/11, 510/12, 511/3, 511/6, 511/7, 511/8, 511/9, 511/11, 513/2, 513/4, 513/5, 513/6, 513/7, 513/9, 513/10, 513/12, 513/13, 513/14, 513/15, 513/16, 513/17, 513/18, 529/4, 529/6, 529/7, 529/8, 529/10, 533/1, 533/3, 533/4, 533/5, 533/6, 533/7, 533/9, 533/10, 533/11, 533/12, 533/13, 533/14, 533/15, 533/16, 533/17, 536/1, 539/2, 539/4, 539/5, 539/6, 541/1 sowie 548 (teilweise)

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus dem Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ mit integriertem Grünordnungsplan (Stand vom 13.08.2013):

Teil A: Planzeichnung

Teil B: Textteil

§ 3

Inhalt der Satzung

Ein Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist in bauplanerischer Hinsicht zulässig, wenn es dem Bebauungsplan und dem integrierten Grünordnungsplan nicht widerspricht sowie die Erschließung gesichert ist.

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Festlegungen der Satzung sind zulässig, wenn die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

002 Die Begründung zum Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ (Stand vom 13.08.2013), einschließlich seiner Anlagen Umweltbericht und Maßnahmeblätter wird gebilligt.

Begründung zur Beschlussvorlage

Der Bebauungsplan „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ wurde von der damals noch selbstständigen Gemeinde Isserstedt aufgestellt und trat am 8. Juli 1991 in Kraft.

Am 21.06.1995 wurde ein Beschluss zur Änderung (1. Entwurf) gefasst, um eine rechtssichere Normenklarheit bezüglich der festzusetzenden Verkaufsflächen der Sonderbaufläche großflächiger Einzelhandel zu schaffen. Dieser 1. Entwurf wurde am 20.03.1996 im Stadtrat abgewogen.

Nach Bestätigung des Antrages der Firma PORTA Möbel zur Erweiterung der Verkaufsflächen für Möbel durch den Stadtrat am 24.09.2003 wurde der Plan ein zweites Mal überarbeitet.

Folgende geänderte Planungsziele wurden im 2. Entwurf bestätigt:

- Erhöhung der Verkaufsflächen für Möbel von 11.500 m² auf 22.500 m² Verkaufsfläche mit Beschränkung der Randsortimente auf max. 10 %
- Festsetzung geeigneter grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches

Auf eine frühzeitige Bürgerbeteiligung konnte verzichtet werden, da bereits im ersten Änderungsverfahren ein großflächiges Möbelhaus vorgesehen war. Eine Verkehrsuntersuchung vom September 2004 kam zu dem Ergebnis, dass mit einem neu zu errichtenden Möbelhaus nur eine geringfügige Verkehrszunahme zu erwarten ist. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses wurde eine Aufweitung des Ausfahrtbereiches aus dem Sonder- und Gewerbegebiet vorgeschlagen. Mit dem durch das Straßenbauamt Ostthüringen veranlassten Bau des Kreisverkehrs (B7/nördliche Ausfahrt des Sonder- und Gewerbegebietes) wurde inzwischen eine wesentlich bessere verkehrstechnische Lösung umgesetzt. Damit wurde der bislang dort bestehende Engpass und Unfallschwerpunkt beseitigt. Mit dem Bau des Kreisverkehrs wird nun auch der Verkehr aus/nach Großschwabhausen hierüber und durch das Plangebiet geleitet.

In der Sitzung des Stadtrates am 27.10.2004 wurde der Abwägungsbeschluss zum zweiten Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes gefasst. Mit Schreiben vom 02.11.2004 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange vom Abwägungsergebnis informiert. Es waren keine Stellungnahmen von Bürgern

eingegangen. Zusätzlich zur Auslegung der Planunterlagen war am 19.04.2004 im Gemeindehaus Isserstedt eine Bürgeranhörung durchgeführt worden. Der Abwägungsbeschluss wurde im Stadtrat am 27.10.2004 gefasst und ist im Amtsblatt Nr. 47/04 bekannt gemacht worden.

Vor Ausfertigung der Satzung hatte das Landesverwaltungsamt als genehmigende Behörde der Stadt Jena unabhängig von ggf. noch vorzunehmenden Änderungen aufgrund des inzwischen länger zurückliegenden Abwägungsbeschlusses eine nochmalige Beteiligung der Öffentlichkeit empfohlen. Da inzwischen mit einem Urteil des Bundesverwaltungsgericht eine geänderte Berechnungsmethodik für die Verkaufsflächenberechnung angewendet werden muss und der Globus-Markt eine Erweiterung seiner Verkaufsflächen plante, war die Erarbeitung eines 3. Entwurfes des Bebauungsplanes erforderlich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht nur auf die im 3. Entwurf geänderten Planenteile beschränkt, sondern umfasste den gesamten Umfang der Ersten Planänderung.

Die öffentliche Auslegung fand vom 12.11.2012 bis einschließlich 13.12.2012 statt. Im genannten Zeitraum waren die Planunterlagen außerdem im Internet einsehbar. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.11.2012 beteiligt.

Die Beschlussvorlage für die Abwägung wird in der gleichen Stadtratssitzung wie die vorliegende Satzungsbeschlussvorlage eingebracht. Die Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise ist Voraussetzung für den Beschluss vorliegender Satzung.

Wesentlicher Inhalt des 3. Entwurfes und jetzigen Satzungsexemplars ist eine Erhöhung der Verkaufsfläche für das SB-Warenhaus im SO 1 von ursprünglich 7.800 m² auf 9.000 m². Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der im bereits erwähnten Gerichtsurteil aus dem Jahr 2005 festgestellten geänderten Berechnungsmethodik für Verkaufsflächen. Nach diesem Urteil sind unter anderem Thekenbereiche der Verkaufsfläche zuzurechnen, so dass sich diese rein rechnerisch erhöht. Darüber hinaus wurde durch die GLOBUS-Holding eine Erhöhung der Verkaufsfläche um 500 m² beantragt. Begründet wird dies mit der Umsetzung eines modernen Betreiberkonzeptes, dass in erster Linie auf die Verbesserung des Komforts beim Einkauf für die Kunden, aber auch auf die Optimierung betrieblicher Abläufe zielt. Die noch unbebaute Sondergebietsfläche wurde im 3. Entwurf als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesen.

Auch für das Baufeld des Baumarktes erfolgte eine Überarbeitung. Zum Standard moderner Baumärkte gehören heute Verkaufsflächen im Freien bzw. überdachte Freiverkaufsflächen. Zum Stand der Baugenehmigung war nur eine kleinere, überdachte Freiverkaufsfläche für schwere Baustoffe Gegenstand des Bauantrages. Eine Freiverkaufsfläche für die Präsentation von Pflanzen und Baustoffen war nicht beantragt. Dies wurde mit der Tektur vom 27. Oktober 1997 nachgeholt und ist bereits realisiert. Es werden nun zusätzlich zu der bestehenden Verkaufsfläche von 5.200 m² weitere anrechenbare 175 m² überdachte

Freiverkaufsfläche und 425 m² nicht überdachte Freiverkaufsflächen mit beschränkter Sortimentierung festgesetzt. Insgesamt wird nun eine Gesamtverkaufsfläche von 5.800m² für den Baumarkt festgesetzt.

Außerdem erfolgte die nachrichtliche Übernahme der vom Straßenbaumamt Ostthüringen geplanten Krümmenverbesserung der südlichen Anbindung des Sonder- und Gewerbegebietes. Der neu errichtete Kreisverkehr wurde im Zuge der Abwägung auf Anregung des Straßenbauamtes aus dem Geltungsbereich herausgenommen.

Die von der Bürgerschaft in Isserstedt geforderte Fußwegeverbindung wird im Bebauungsplan mittels Gehrecht gesichert. Dieses verläuft entlang der Großschwabhäuser Straße und weiter über die Anliefer- und Feuerwehrezufahrt südlich des Sondergebietes 2. Die Realisierung der Zufahrt erfolgt mit der Umsetzung des Möbelhauses. Derzeit existiert eine provisorische Fußwegeverbindung die nur teilweise befestigt ist und direkt über die Sondergebietsfläche verläuft.

Zusammengefasst wurden mit dem dritten Entwurf folgende Punkte geändert:

- Erhöhung der Verkaufsfläche von 7.800 m² auf 9.000 m² für das SB-Warenhaus
- Ausweisung einer zusätzlichen externen Ausgleichsmaßnahme aus dem städtischen Ökokonto
- nachrichtliche Übernahme der durch das Straßenbaumamt Ostthüringen geplanten Änderung der südlichen Anbindung des Sonder- und Gewerbegebietes sowie die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen (Baumpflanzung etc.)
- Reduzierung der SO-Fläche (SO 1 - SB-Warenhaus) entsprechend des derzeitigen Gebäudebestandes zugunsten einer Ausweisung als eingeschränktes Gewerbegebiet
- Erhöhung der Verkaufsfläche des Baumarktes von 5.200 m² um zusätzlich 175 m² überdachte Freiverkaufsfläche und 425 m² nicht überdachte Freiverkaufsfläche für den Baumarkt auf insgesamt 5.800 m²

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Johannisberg“

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2231-BV

001 Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich im Ortsteil Lobeda-Altstadt wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 138/1 der Flur 2 der Gemarkung Lobeda. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan erhält die Bezeichnung VBB-Lo 11 „Wohnen am Johannisberg“.

002 Als Planungsziele werden festgelegt:

- Schaffen der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung dreier drei- bis viergeschossiger Wohngebäude im Anschluss an die vorhandene Bebauung an der Straße am Johannisberg

- Decken des durch das Vorhaben verursachten Stellplatzbedarfes auf dem Baugrundstück selbst (Errichtung einer Tiefgarage) unter den Wohngebäuden
- Sichern der stadttechnischen und verkehrlichen Erschließung
- Neugestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

003 Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan wird in Anwendung des § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Begründung:

Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der Veränderung der Wohnraumsprüche hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.06.2011 beschlossen, geeignete Wohnbauflächen zu mobilisieren. Die Flächen im Eigentum der Heimstätten-Genossenschaft befindliche Fläche am Johannisberg bietet sich hierfür an.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Jena ist das zu überplanende Grundstück als Wohnbauland ausgewiesen. Der aufzustellende Plan steht damit in Übereinstimmung mit den vom Stadtrat im Juni 2011 beschlossenen Entwicklungszielen.

Seit Dezember 2012 liegt der Stadt ein Antrag auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Über den Antrag hat der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 19.09.2013 entschieden.

Auf einem rund 4.420 m² großen, zum Teil stark geneigten Grundstück östlich der Straße am Johannisberg hat die Heimstätten-Genossenschaft die Errichtung von drei mehrgeschossigen Wohngebäuden mit jeweils 6 - 7 Wohnungen sowie einer Tiefgarage vorgesehen. Angebunden wird das Baugrundstück voraussichtlich ausschließlich aus Richtung der Straße am Johannisberg.

Im Gebiet selbst oder in unmittelbarer Umgebung gibt es keine gesetzlichen Schutzgebiete. Einzelne Bestandsbäume können voraussichtlich erhalten bleiben. Da es sich bei der geplanten Baumaßnahme um eine sogenannte Nachverdichtung handelt, das überplante Grundstück wesentlich kleiner ist als 20.000 m², UVP-pflichtigen Vorhaben dadurch nicht zulässig werden und Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht vorliegen, wird das Planverfahren nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Eine Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung und die Erstellung eines Umweltberichtes sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung nicht erforderlich. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als bereits ausgeglichen. Die erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird.

Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung wird in Anwendung des § 13a Abs. 2 verzichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 13.12. bis 20.12.2013 in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Stadtentwicklung und Stadtplanung, Am Anger 26, 2. Etage informieren. Während der genannten Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_09.

Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 "Wohnen mit Weitblick - Friedensberg-Terrassen" in Jena

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2242-BV

001 Die Stadt Jena schließt den als Anlage beigefügten Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen mit Weitblick Friedensberg-Terrassen“ mit dem Investor Jenawohnen GmbH Jena ab.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vertrag zu unterzeichnen und in den Punkten zu aktualisieren, für die dies im Rahmen der abschließenden Verhandlungen erforderlich wird.

Begründung:

Grundlage für den Durchführungsvertrag ist der in gleicher Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegte Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J-33 „Wohnen mit Weitblick Friedensberg-Terrassen“ auf Basis des Entwurfsstands vom 22.08.2013. Mit Fassung des Abwägungsbeschlusses wird die materielle Planreife und damit die Grundlage für die Erteilung einer Baugenehmigung unter Voraussetzung der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes durch den Vorhabenträger nach § 33 BauGB erreicht.

Der Vorhabenträger Jenawohnen GmbH ist Eigentümer der Baugrundstücke im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Er umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Jena:

Flur 19

Flurstück 12/4 (teilweise),

Flur 23

Flurstück 49/9 (teilweise), 49/19 (teilweise), 50/8, 67/6 (teilweise), 68 (teilweise).

Die geplanten Gebäude im Wohngebiet orientieren sich am Konzept des Architekturbüros Junk + Reich, Weimar, welches vom Vorhabenträger mit der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes beauftragt wurde.

Die Leitidee des Konzepts basiert auf der Schaffung eines modernen und unverwechselbaren Wohngebietes unter behutsamer Einbeziehung der Topografie des

Grundstücks. Hierzu wird das Gelände im Verlauf der bestehenden Höhenstaffelung terrassiert.

Zwei bis viergeschossige Gebäude werden die gegebene Topografie spannungsvoll überhöhen und dadurch eine Verbindung zur Umgebung eingehen, gleichzeitig aber auch Ausblicke gewähren. Dazu wurden in den einzelnen Baufenstern entsprechende Höchstmaße festgesetzt. Durch die Festsetzung von Flachdächern sollen die Ausblicke innerhalb des Gebietes und auch über das Gebiet hinweg möglichst wenig verstellt werden und der Kaltluftstrom möglichst ungehindert talwärts fließen können. Die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 entspricht dem konzeptionellen Grundgedanken, stark durchgrünte und verschiedenen Nutzergruppen zugewiesene Grün- und Freiflächen zu integrieren.

In den Wohngeschossen sind etwa 100 Wohneinheiten als 2- bis 5-Raum-Wohnungen eingeordnet.

Nach Errichtung der Wohnhäuser ist vom Vorhabenträger beabsichtigt, die Wohneinheiten ausschließlich selbst zu vermieten.

Nach § 12 BauGB muss der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss bestätigt werden.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_08.

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 33 „Wohnen mit Weitblick – Friedensberg-Terrassen“

- beschl. am 13.11.2013; Beschl.-Nr. 13/2242-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend den in den beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen vorgeschlagenen Abwägungsvorschläge beschlossen.

Begründung:

Am 28. März 2013 hat der Stadtentwicklungsausschuss dem Antrag der Vorhabenträgerin jenawohnen GmbH zugestimmt, ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Bereich des Friedensberges im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB einzuleiten.

Am 29. April 2013 erfolgte eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens, die in Form einer Bürgerversammlung in den Räumlichkeiten der jenawohnen GmbH stattfand.

Der Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde durch den Stadtrat am 12. Juni 2013 gefasst. Nachfolgend wurden die Unterlagen des Planentwurfes vom 28. Juni bis 29. Juli 2013 öffentlich ausgelegt und die Behörden und sonstigen Träger parallel beteiligt.

Von den angeschriebenen 19 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben 16 eine Stellungnahme abgegeben, von dreien ist keine Stellungnahme eingegangen. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sind 22 Schreiben von Bürgern eingegangen. Die darin geäußerten Anregungen und Hinweise wurden in der Tabelle B nach Sachthemen sortiert: Nutzung, Städtebau, Verkehr / Erschließung, Grün- / Freiflächengestaltung, Umwelt und Verfahren / Sonstiges.

Aus den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der städtischen Verwaltung ergaben sich eine Anzahl Hinweise, die zur Kenntnis genommen und teilweise in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

Die Inhalte der Anregungen und Hinweise und der jeweilige Abwägungsvorschlag sind in den Anlagen A und B tabellarisch dargestellt. In der Anlage A wurden die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zusammengefasst. In der Anlage B wurden die von Bürgern vorgebrachten Belange nach Themen dargestellt und begründet.

Das Ergebnis der Abwägung wird unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitgeteilt, die sonstigen aufgeworfenen Fragen schriftlich beantwortet. Das Ergebnis der Abwägung wird in die Änderung des Bebauungsplanes und deren Begründung eingearbeitet.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_12.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften durch automatisierten Abruf über das Internet

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 4 des Thüringer Meldegesetzes wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde Jena im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation beabsichtigt, ab 01.01.2014 einfache Melderegisterauskünfte durch automatisierten Abruf über das Internet bereitzustellen.

Gemäß Art. 31 Abs. 3 Satz 3 des Thüringer Meldegesetzes hat jeder Einwohner das Recht, der Weitergabe seiner Daten bei Melderegisterauskünften im automatisierten Abrufverfahren über das Internet zu widersprechen. Es wird auf dieses Widerspruchsrecht ausdrücklich hingewiesen. Das Widerspruchsrecht ist weder an eine Frist noch an eine Form gebunden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde, dem Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, eingelegt werden, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und braucht nicht begründet zu werden. Er ist einzulegen beim:

Fachdienst Bürger- und Familienservice /

Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung gegenüber der Meldebehörde unbefristet. Kosten werden nicht erhoben. Das Vorliegen eines Widerspruchs verhindert nicht die Auskunftserteilung aus dem Melderegister im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
Fachdienst Bürger- und Familienservice

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruch gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 Wehrpflichtgesetz

Gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrpflicht zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) widersprochen haben. Gemäß § 18 Absatz 7 Satz 2 des MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weisen wir durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2014 das achtzehnte Lebensjahr vollenden (volljährig werden), der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 Wehrpflichtgesetz widersprechen können. Ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist gemäß Artikel 13 des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 möglich. Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift beim:

Fachdienst Bürger- und Familienservice / Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena

einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
Fachdienst Bürger- und Familienservice

Öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren gemäß § 32 Thüringer Meldegesetz

Jeder mit Hauptwohnsitz in Jena gemeldete Einwohner hat aufgrund § 32 Abs. 4 Satz 1 Thüringer Gesetz über das Meldewesen (Thüringer Meldegesetz - ThürMeldeG) das Recht, der Weitergabe seiner Daten entsprechend § 32 Abs. 1 bis 3 ThürMeldeG zu widersprechen.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, darf nach § 32 Abs. 1 ThürMeldeG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister erteilen. Diese Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Die Meldebehörde, der Fachdienst Bürger- und Familienservice der Stadt Jena, darf aufgrund § 32 Abs. 2 ThürMeldeG darüber hinaus Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die ihre goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Adressbuchverlagen darf nach § 32 Abs. 3 ThürMeldeG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Wer diese Weitergabe seiner Daten nicht wünscht und mit Hauptwohnsitz in Jena gemeldet ist, wird aufgefordert, schriftlich oder zur Niederschrift beim:

Fachdienst Bürger- und Familienservice / Bürgerservice der Stadt Jena, Löbdergraben 12, 07743 Jena

Widerspruch einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Eine Begründung muss nicht angegeben werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Übermittlungssperren, die aufgrund eines früheren Widerspruchs eingetragen wurden, werden weiterhin berücksichtigt.

Für den Widerspruch hält der Fachdienst Bürger- und Familienservice einen Vordruck bereit, der auch über den Formularserver der Internetpräsentation der Stadt Jena (www.jena.de) abgerufen werden kann. Der Widerspruch kann auch schriftlich ohne Verwendung dieses Vordrucks erhoben werden.

Stadt Jena
 Fachdienst Bürger- und Familienservice



Öffentliche Bekanntmachung
Verbandsversammlung

Am **20.12.2013, 14.00 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, Erdgeschoss, die 75. Sitzung des **Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena – Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal“** statt. Ich bitte Sie, im Verhinderungsfall die Unterlagen an Ihren Stellvertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle vorab telefonisch zu informieren.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Annahme der vorliegenden Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift 74. Verbandsversammlung
4. Beschlussvorlage 01/12/2013 - Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2012 und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters für das Haushaltsjahr 2012
5. Beschlussvorlage 02/12/2013 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2014
6. Informationen / Sonstiges

Der Verbandsvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **10.12.2013, 14:00 Uhr**, findet im Pflegestützpunkt Goethestr. 3B (Goethe Galerie), Seitengang, Aufgang B, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Protokollkontrolle
2. Jahresbericht 2013
3. Vorhaben 2014
4. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **10.12.2013, 19:00 Uhr**, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
5. Kulturförderung (Beschluss)
6. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 12.12.2013, 17:00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Tagesordnung3. Protokollkontrolle4. Knotenpunkt Lobeda: Stadtrodaer Straße / Erlanger Allee5. Ausbau des Geh- und Radweges Erfurter Straße von Ortstafel bis Mühlthal6. Planung Schlippenstraße 3. BA, Charlottenstraße im Sanierungsgebiet "Karl-Liebknecht-Straße"7. Änderung der Tarifbestimmungen für Kinderfahrtscheine8. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Öffentliche Ausschreibungen

 KSJ kommunal service jena EIN UNTERNEHMEN DER STADT JENA	Öffentliche Ausschreibung
--	--------------------------------------

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb KommunalService Jena - KSJ (Tel. 03641 4989-0), schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck folgende Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme auf der Internetseite des KSJ (www.ksj.jena.de/ausschreibung) und auf www.bund.de unter der Kennziffer: 828925 öffentlich aus.

Vorhabenbezeichnung:

Ausbau der „Hermann-Löns-Straße“ von „Mühlenstraße“ bis „Eichendorffweg“ in Jena

Art des Vorhabens:

Straßenbau, Leitungsbau